



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



## Satzung des TSV Gellersen von 1912 e.V.

### § 1 Name, Sitz

1. Die am 01.04.1946 in Westergellersen gegründeten TSV Westergellersen und am 01. Juni 1984 in Kirchgellersen/Südergellersen gegründete SV Gellersen führten bisher die Namen „TSV Westergellersen von 1946 e.V.“ und „Sportverein Gellersen von 1912 e.V.“ Nach dem Zusammenschluss führt der neue Verein mit Wirkung vom 09.05.2003 den Namen „TSV Gellersen von 1912 e.V.“ (nachfolgend „Verein“) und hat seinen Sitz in Kirchgellersen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der im Verein betriebenen Landesfachverbände werden und diese Mitgliedschaften beibehalten.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist es, durch ein breites Angebot von Sportarten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer vom Vorstand festzusetzenden Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, und sonstige Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören z.B. Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen werden durch den Vorstand oder die Geschäftsführer vertreten.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen. Mit der Eintrittserklärung muß dem geschäftsführenden Vorstand eine Einzugsermächtigung zum Einziehen der Beiträge gegeben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung und die von den Organen gefassten Beschlüsse an.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit solche Mitglieder ernennen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder denen sie ihre besondere Achtung und Wertschätzung bezeigen will.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Der Austritt aus der Tennisabteilung kann jedoch nur zum 31.12. erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in beiden Fällen vier Wochen. Es gilt das Datum des Eingangs beim geschäftsführenden Vorstand. Härtefälle regelt der geschäftsführende Vorstand.
3. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist als eingeschriebener Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlußbescheid kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

## § 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliedsversammlung mit der Beitragsordnung genehmigt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ausschließlich bargeldlos im Bankeinzugsverfahren im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind zur Abgabe einer Bankeinzugsermächtigung verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, auf Antrag der jeweiligen Abteilung Sonderbeiträge oder Kursgebühren für einzelne Sportarten zu erheben, wenn diese zur Finanzierung besonderer Ausgaben notwendig sind. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung zu regeln.
3. Die Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für die Abteilung Tennis werden unabhängig und selbstverantwortlich von der Abteilungsversammlung Tennis festgelegt und bedürfen nicht der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich mindestens einmal – möglichst im 1. Quartal - zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es: a) der Gesamtvorstand beschließt oder b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand durch öffentlichen Aushang und durch Mitteilung in der örtlichen Presse.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Vorstandes; b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des Vorstandes; d) Wahlen; e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



8. Anträge können von Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

## § 9 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen und arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- 1.Vorsitzende(r);
- 2.Vorsitzende(r)
- 3. Vorsitzende(r),
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing,
- Schatzmeister(in)
- Sportwart/in;

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- Jugendwart/in
- Schriftführer/in
- Ressortleiter/in Tennis
- Ressortleiter/in Fußball
- Ressortleiter/in Volleyball
- Ressortleiterin Handball
- Ressortleiter/in Badminton/Tischtennis
- Ressortleiter/in Turnen/Fitness/Tanzen/Aerobic/Gesundheitssport
- Ressortleiter/in Leichtathletik/Triathlon/Wandern
- Ressortleiter/in Kampfsport

Weitere Ressorts können bei Bedarf nach Entscheidung des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit eingerichtet werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen (2. und 3. Vorsitzende/r) und der/die Schatzmeister(in). Je zwei der vorgenannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Ressorts.
  - b) die Bewilligung von Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen der Tennisabteilung handelt, die in der alleinigen Zuständigkeit der Tennisabteilung liegen. Die Girokonten dürfen zur laufenden Geschäftsführung im Kreditrahmen von maximal 5.000,-- € überzogen werden.
  - c) Festlegung von Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Ressortleiter/innen;
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes auf den Gesamtvorstandssitzungen zu informieren.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 12 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Wahlperiode beschließen. Die Mitglieder des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



Die anderen Vorstandsmitglieder sowie drei Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters(in), des/der Kassenwartes(in) der Tennisabteilung und des Vorstandes.

## § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so findet frühestens 14 Tage darauf eine zweite Versammlung statt. In dieser kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag abgestimmt werden. Auch in diesem Fall ist zur Annahme des Antrages eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen anteilig nach Wohnsitz der Mitglieder an die Gemeinden Kirchgellersen, Südergellersen und Westergellersen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.



# TSV Gellersen von 1912 e.V.



## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sofern es die gesetzlichen Anforderungen erfordern, bestellt der geschäftsführende Vorstand zu Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.02.2019 beschlossen worden.

Sie tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.